



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse anderer Stellen
Publikationsdatum: KABBS 06.01.2024
Meldungsnummer: RS-BS75-0000000174

Publizierende Stelle
IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

Änderung des IWB-Gebührentarifs betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie (Netzentgelte Tarifjahr 2024)

Betrifft:
4002 Basel

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 30.06.2022

Der Verwaltungsrat der IWB hat beschlossen, den Gebührentarif der IWB betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie mit Wirkung per 1. Januar 2024 anzupassen. Der Regierungsrat hat die Änderung am 22. August 2023 genehmigt. Die Netznutzungstarife unterliegen gemäss § 22 des Stromversorgungsgesetzes grundsätzlich der Überprüfung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom).

Beschliessende Stelle:
Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie

Änderung vom 29. Juni 2023

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

beschliesst:

I.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie vom 4. Juli 2011 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungs- und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führt die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).

³ Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheidet die IWB aufgrund netztologischer Anforderungen abschliessend.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachtarifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal- und Spartarif) in Rp./kWh.

^{1bis} Der Einfachtarif gilt unabhängig von der Sicherungsgrösse als Basistarif für Endverbraucher auf der Netzebene 7 mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh.

² Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.

³ Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündliche Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.

⁴ Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.

⁵ Für Verbrauchsstätten ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die IWB legt fest, welche Verbrauchsstätten mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Blindenergieverbrauch (Überschrift geändert)

¹ Ist der Blindenergieverbrauch grösser als 50 % des Wirkenergieverbrauchs, wird der die Hälfte des Wirkenergieverbrauchs übersteigende Blindenergieverbrauch mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

§ 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.

¹⁾ SG [772.420](#)

§ 8 Abs. 2, Abs. 3

Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, Winterreserve, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen (Überschrift geändert)

² Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom:

a)	(geändert) Netzebene 3	0.27 Rp./kWh
b)	(geändert) Netzebene 5	0.45 Rp./kWh
c)	(geändert) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2)	0.45 Rp./kWh
d)	(geändert) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1)	0.85 Rp./kWh
e)	(geändert) Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	0.85 Rp./kWh

³ Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:

-	(geändert) Systemdienstleistung	0.75 Rp./kWh
-	(neu) Winterreserve	1.20 Rp./kWh

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Verbrauchsstätte mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einfachtarif beträgt 13.90 Rp./kWh.

§ 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif 8.80 Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 42.30 Rp./kWh. Dies entspricht dem Dreifachen des Normaltarifs gemäss § 11 Abs. 1 lit. a.

§ 11 Abs. 1

¹ Der Doppeltarif beträgt:

a)	(geändert) als Normaltarif	14.10 Rp./kWh
b)	(geändert) als Spartarif	8.80 Rp./kWh

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Verbrauchsstätte mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Doppeltarif beträgt:

a)	(geändert) als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh	9.00 Rp./kWh
b)	(geändert) als Normaltarif ab 50'000 kWh	5.60 Rp./kWh
c)	(geändert) als Spartarif bis und mit 50'000 kWh	6.00 Rp./kWh
d)	(geändert) als Spartarif ab 50'000 kWh	3.90 Rp./kWh

§ 15 Abs. 1

¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und beträgt:

a)	(geändert) bis und mit 27 kW	14.80 CHF/kW
b)	(geändert) ab 27 kW	10.80 CHF/kW

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Baustellen und temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100 A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 13.90 Rp./kWh.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismässig, kann die IWB mit den Netznutzenden individuelle Pauschalen pro Verbrauchsstätte vereinbaren.

§ 27 Abs. 1

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------|
| a) | (geändert) als Normaltarif | 4.90 Rp./kWh |
| b) | (geändert) als Spartarif | 3.30 Rp./kWh |

§ 31 Abs. 1

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------|
| a) | (geändert) als Normaltarif | 3.50 Rp./kWh |
| b) | (geändert) als Spartarif | 2.30 Rp./kWh |

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und mit 6.40 CHF/kW verrechnet.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 400 pro Monat in Rechnung gestellt.

Titel nach § 34 (geändert)

V^{bis}. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

§ 34a Abs. 1 (geändert)

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 mit und ohne Tiefbauarbeiten (Überschrift geändert)

¹ Auf Netzebene 7 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und die Meterpauschale auf Netzebene 7 sind die maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers, die maximal übertragbare Leistung sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird für jeden Meter Anschlussleitung (vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt) erhoben. Es gelten die Netzanschlussbeiträge gemäss Anhang 2.

§ 34b Abs. 1 (geändert)

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 5 ohne und mit Tiefbauarbeiten (Überschrift geändert)

¹ Auf Netzebene 5 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und der Meterpauschale auf Netzebene 5 sind der Leitungsquerschnitt sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird für jeden Meter Anschlussleitung (vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt) erhoben. Es gelten die Netzanschlussbeiträge gemäss Anhang 3.

§ 34c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Ab Netzebene 3 gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 40 pro kVA.

² Ab Netzebene 5 gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 150 pro kVA.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Ab Netzebene 7, Anschluss ab IWB-Trafostation auf der gleichen Parzelle, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 160 pro kVA.

⁵ Ab Netzebene 7, Anschluss ab Allmend, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 200 pro kVA.

§ 34d (neu)

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 3

¹ Der Netzanschlussbeitrag auf Netzebene 3 richtet sich nach den effektiven Kosten des Netzanschlusses und wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Übergangsbestimmung

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2024, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2024, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

V. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel
Urs Steiner, Präsident des Verwaltungsrats

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. August 2023.

Anhang 2

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 ohne und mit Tiefbauarbeiten ²⁾

Maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers	Maximal übertragbare Leistung	Tiefbauarbeiten	Netzanschlussbeitrag	
			Grundbetrag	Meterpauschale (pro Meter Anschlussleitung)
63 A	44 kVA	ohne	2'000 CHF	50 CHF
		mit	6'000 CHF	150 CHF
100 A	69 kVA	ohne	2'000 CHF	50 CHF
		mit	6'000 CHF	150 CHF
160 A	111 kVA	ohne	3'000 CHF	75 CHF
		mit	7'500 CHF	200 CHF
250 A	173 kVA	ohne	4'000 CHF	100 CHF
		mit	9'000 CHF	250 CHF
315 A	218 kVA	ohne	5'000 CHF	125 CHF
		mit	10'500 CHF	300 CHF
400 A	277 kVA	ohne	6'000 CHF	150 CHF
		mit	12'000 CHF	400 CHF
500 A	346 kVA	ohne	8'000 CHF	200 CHF
		mit	13'500 CHF	500 CHF
630 A	436 kVA	ohne	10'000 CHF	250 CHF
		mit	15'000 CHF	600 CHF
800 A	554 kVA	ohne	12'000 CHF	300 CHF
		mit	18'000 CHF	800 CHF
1'000 A	630 kVA	ohne	15'000 CHF	400 CHF
		mit	23'000 CHF	900 CHF
1'250 A	800 kVA	ohne	18'000 CHF	450 CHF
		mit	26'000 CHF	1'200 CHF
1'600 A	1000 kVA	ohne	24'000 CHF	600 CHF
		mit	32'000 CHF	1'600 CHF

Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegeart, speziellem Verlegematerial, spezieller Leitungsführung,

²⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Rückbauten, Abholzungen oder Tiefbauarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1.50 m werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr die mit dem zusätzlichen Aufwand verbundenen Kosten (Ist-Kosten) in Rechnung gestellt (§ 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität).

Anhang 3

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 5 ohne und mit Tiefbauarbeiten ³⁾

Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung	Tiefbauarbeiten	Netzanschlussbeitrag	
		Grundbetrag	Pauschale (pro Meter Anschlussleitung)
95 mm ²	ohne	6'000 CHF	100 CHF
	mit	11'000 CHF	250 CHF
150 mm ²	ohne	7'000 CHF	125 CHF
	mit	12'500 CHF	300 CHF
240 mm ²	ohne	8'000 CHF	150 CHF
	mit	14'000 CHF	400 CHF

Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegeart, speziellem Verlegematerial, spezieller Leitungsführung, Rückbauten, Abholzungen oder Tiefbauarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1.50 m werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr die mit dem zusätzlichen Aufwand verbundenen Kosten (Ist-Kosten) in Rechnung gestellt (§ 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität).

³⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.